

**3. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Gemeinde Hasbergen
vom 30. September 2004**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie aufgrund des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 13. Juli 2020 folgende 3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 30. September 2004 in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen:

Art. 1

§ 12 „**Arten der Grabstätten**“ wird in Abs. 2 wie folgt ergänzt:

- i) Sternenkindergabstätten (§ 17 a)

Art. 2

Folgender § 17a „**Sternenkindergabstätten**“ wird nach § 17 eingefügt:

- (1) Sternenkindergabstätten sind Bestattungsfelder, die für nicht beerdigungspflichtige Ungeborene und Fehlgeborene zur Verfügung gestellt werden. Die Beisetzung erfolgt ohne Verleihung von Nutzungsrechten sowie ohne eine individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit. Die Friedhofsverwaltung bestimmt die Bestattungsstelle.
- (2) Sternenkindergabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit einem zentralen Gedenkstein versehen, gärtnerisch angelegt und unterhalten.
- (3) Für Bestattungen wird eine Liegezeit von 10 Jahren festgelegt.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Hasbergen, 13. Juli 2020

Gemeinde Hasbergen

Elixmann
Bürgermeister